

3

Vorgesehene Änderungen ADR/RID/ADN 2019

3.1 Änderungen in Teil 1¹

- Klarstellung zur Bruttomasse und des berechneten Wertes nach 1.1.3.6.3
- Neue und geänderte **Begriffsbestimmungen** in Kapitel 1.2
 - Druckfässer
 - Luftdicht verschlossener Tank
 - Schutzauskleidung und Durchmesser von Tanks
 - Umformte Flasche
- Änderungen bei **Verantwortlichkeiten** in Kapitel 1.4
 - Beförderer und Befüller
- Umfangreiche Änderung von **Übergangsregelungen** in Kapitel 1.6 wegen:
 - neuer SV 388
 - Bestellung des Gb beim Absender
 - neuer Regelungen für Maschinen und Geräte
 - technische Änderungen an Tanks (Sicherheitsventile, Schutzauskleidung, Schweißnähte, Berstscheibe)
- Klarstellung in Kapitel 1.8, dass der Absender (nach ADR/RID/ADN) einen Gb bestellen muss.
- Möglichkeit zur In-Kraft-Setzung zusätzlicher Vorschriften für die Sicherung durch zuständige Behörden

Kapitel 1.1

1.1.3.1 b)

Streichung:

1.1.3.1 b) Beförderungen von in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

Neue Regelung durch Änderung in den UN-Modellvorschriften (Folgeänderung aus der neuen Regelung in „2.1.5 Klassifizierung von Gegenständen als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g.“ für das ADR/RID/ADN (Übergangsregelung beachten)

1.1.3.5

Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen

Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche ~~Gefährdungen~~ Gefahren auszuschließen. ~~Gefährdungen~~ Gefahren sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden.

UN
ST/SG/AC.10/C.3/2016/16

Änderungen auf Grund der generellen Anpassung der Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“

¹ Änderungen zu Regelungen, die ausschließlich die Binnenschifffahrt betreffen, werden in Kapitel 4 erläutert

1.1.3.6.3

In der Tabelle wird in der Zeile Beförderungskategorie 0 bei Klasse 4.1 nach UN 3131 eingefügt: „UN 3132“

INF.8 (GT März 2018; Fehlerberichtigung)

In Zeile Beförderungskategorie 4 erhält die Eintragung in der Spalte 2 folgenden Wortlaut:

Klasse 1:	1.4 S
Klasse 2:	UN-Nummern 3537 bis 3539
Klasse 3:	UN-Nummer 3540
Klasse 4.1:	UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623 und 3541
Klasse 4.2:	UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III und UN-Nummer 3542
Klasse 4.3:	UN-Nummer 3543
Klasse 5.1:	UN-Nummer 3544
Klasse 5.2:	UN-Nummer 3545
Klasse 6.1:	UN-Nummer 3546
Klasse 7:	UN-Nummern 2908 bis 2911
Klasse 8:	UN-Nummer 3547
Klasse 9:	UN-Nummern 3268, 3499, 3508, 3509 und 3548

sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.

Übernahme der neuen UN-Nummern für in Gegenständen enthaltenen gefährlichen Stoffe.

1.1.3.6.3

In vorstehender Tabelle bedeutet höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit:

- für Gegenstände die Bruttomasse in kg Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in dieser Anlage näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter);

OTIF/RID/RC/2017/37, Option 2 in der geänderten Fassung

Die in den Verpackungsanweisungen vorgesehenen Handhabungseinrichtungen für die Berechnung der Bruttomasse darf nicht berücksichtigt werden (z.B. P 903 (2), P 904 (4) im Gegensatz zu an den Gegenständen befestigten Vorrichtungen, wie beispielsweise Handgriffe.

1.1.3.6.4

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle festgelegten Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
- der Menge der in Fußnote a) zur Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 20,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3 einen berechneten Wert von 1000 nicht überschreiten.

Änderung ist in Verbindung mit der Änderung in der Bem. 1 zu Absatz 5.4.1.1.1 f) ADR.

Im Beförderungspapier ist für jede Beförderungskategorie nicht nur die Gesamtmenge der gefährlichen Güter gemäß Absatz 1.1.3.6.3, sondern auch der gemäß Absatz 1.1.3.6.4 berechnete Wert anzugeben.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Diese Änderung wurde bereits bei der 102. Tagung der WP.15 beschlossen und erscheint nicht im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2017/5.

ECE/TRANS/WP.15/2017/5, Vorschlag 3

1.1.3.8 (RID)

(Anwendung von Freistellungen bei der Beförderung von Fahrzeugen)

Die Angabe 1.1.3.3 wird gestrichen

OTIF/RID/CE/GTP/2017/3

Da sich der Unterabschnitt 1.1.3.3 des RID 2017 nur noch auf Kraftstoffe bezieht, die in Kraftstoffbehältern von Eisenbahnfahrzeugen enthalten sind, ist der Verweis auf diesen Unterabschnitt im Unterabschnitt 1.1.3.8 nicht mehr korrekt. (neue SV 388)

1.1.4.2.1

(betrifft Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt)

Ergänzung um die Transportumschließung „Schüttgut-Container“

1.1.4.4.5 (RID)

erhält am Ende folgenden Wortlaut:

..., ist im Beförderungspapier den Buchstaben „UN“ und der darauffolgenden UN-Nummer (siehe Absatz 5.4.1.1.1 a)) die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr voranzustellen.

OTIF/RID/CE/GT/2016/6 in der geänderten Fassung

Sprachliche Klarstellung:

Die derzeitige entsprechende Vorgabe in Absatz 5.4.1.1.1 j) lautet:

„wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, die der UN-Nummer voranzustellen ist.“

Damit könnte der Anwender auf die „Gefahrnummer“ unmittelbar für die vierstellige UN-Nummer stellen und nicht wie gewollt vor die Buchstaben „UN“, wenn man die Vorschrift wortgetreu umsetzt.

Kapitel 1.2

1.2.1

Neue Begriffsbestimmungen

ECE-Regelung – neu UN-Regelung:

Der Begriff lautet jetzt neu „UN-Regelung“ und wird unter „U“ verschoben. Der Text der Begriffsbestimmung bleibt unverändert.

INF.30 zu GT März 2018 (OTIF/RID/RC/2018 – A)